



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



1956

Ausgegeben am 20. Januar 1956

Nr. 1

<b>I. Staatsgesetze</b>	evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.	<b>IV. Kirchliche Organe</b>
<b>II. Kirchengesetze</b>	<b>III. Bekanntmachungen</b>	Synode
Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Vikare der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.	Ordnung für die Werkstelle „Werk und Feier“, Aufteilung der Pfarrbezirke der Dom-St. Jürgen-Kirchengemeinde: Berichtigung.	Werkstelle „Werk und Feier“ Kirchenvorstände
Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Hilfsprediger der		<b>V. Personalmeldungen</b>
		<b>VI. Mitteilungen</b>

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze

### Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Vikare der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 21. Dezember 1955

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Vikare im Sinne dieses Gesetzes sind Kandidaten des Predigtamtes, die nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung in den Ausbildungsdienst der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck übernommen werden.

#### § 2

Über die Aufnahme in den Ausbildungsdienst entscheidet die Kirchenleitung.

#### § 3

(1) Der Ausbildungsdienst dient der wissenschaftlichen und praktischen Weiterbildung des Vikars bis zur zweiten theologischen Prüfung.

(2) Der Ausbildungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(3) Die Leitung der Ausbildung liegt bei dem Bischof.

#### § 4

(1) Zur Ausbildung für das Gemeindepfarramt wird der Vikar einem Gemeindepastor als Lehrvikar zugewiesen. Für die Ausbildung im Lehrvikariat ist die Ordnung vom 13. Februar 1953 (Kirchliches Amtsblatt 1954 Seite 4) maßgebend.

(2) Die Ausbildung im Lehrvikariat soll durch eine Tätigkeit in einem anderen Zweig der kirchlichen Arbeit (Diakonie, Jugendarbeit, Krankenhausseelsorge usw.) oder in einem Missionsseminar ergänzt werden.

(3) Zu der Ausbildung gehört die Teilnahme an Lehrkursen, die von der Kirchenleitung eingerichtet werden. Der Vikar ist ferner verpflichtet, von den Möglichkeiten, die ihm für eine pädagogische Ausbildung gegeben werden, Gebrauch zu machen.

(4) Für die Dauer eines Jahres wird der Vikar in ein lutherisches Predigerseminar eingewiesen. Diese Zeit kann abgekürzt werden, muß jedoch mindestens ein halbes Jahr dauern.

(5) Der Ausbildung nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 kann eine akademische Lehrtätigkeit gleichgestellt werden.

#### § 5

(1) Der Vikar hat das Recht der Wortverkündung und kann Trauungen und Beerdigungen vollziehen.

(2) Er ist nicht befugt, Taufen zu vollziehen und das Heilige Abendmahl auszuteilen. Der Bischof kann diese Beschränkung für den Einzelfall oder im Fall eines kirchlichen Notstandes auf begrenzte Zeit aufheben.

#### § 6

(1) Der Vikar ist verpflichtet, sich mit seiner vollen Arbeitskraft seiner Fortbildung zu widmen und die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Die Übernahme einer bezahlten Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Dem Vikar steht ein jährlicher Erholungsurlaub von drei Wochen zu. Über Urlaubsgesuche entscheidet die Kirchenleitung; einen Urlaub bis zu drei Tagen kann im Lehrvikariat der Pastor erteilen, dem der Vikar zugewiesen ist.

#### § 7

(1) Der Vikar untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des Vikars liegt, kann die Kirchenleitung seine Entlassung aus dem Ausbildungsdienst verfügen.

#### § 8

(1) Auf eine Vergütung für den in der Ausbildungszeit geleisteten Dienst hat der Vikar keinen Anspruch.

(2) Die Kirchenleitung kann einen Unterhaltszuschuß bewilligen; sie setzt auch die Höhe des Unterhaltszuschusses fest.

(3) Die Kosten des Aufenthalts im Predigerseminar trägt die Landeskirche unter Anrechnung auf einen gewährten Unterhaltszuschuß.

§ 9

(1) Über die Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung nach Beendigung des Ausbildungsdienstes entscheidet der Bischof.

(2) Der Ausbildungsdienst endet mit der zweiten theologischen Prüfung.

§ 10

(1) Nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung wird der Vikar zum Pfarramt ordiniert.

(2) Die Ordination erfolgt in der Regel anlässlich der Erteilung eines Amtsauftrages.

(3) Die Ordination wird durch den Bischof vollzogen.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1956 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 26. Oktober 1955 und von der Kirchenleitung am 21. Dezember 1955 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 20. Januar 1956

Die Kirchenleitung  
Meyer

### Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Hilfsprediger der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 21. Dezember 1955

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Hilfsprediger im Sinne dieses Gesetzes sind Kandidaten des Pfarramts, die nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung und erfolgter Ordination einen Auftrag zur Leistung eines pfarramtlichen Dienstes im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck erhalten.

(2) Von dem Erfordernis einer theologischen Vorbildung nach Absatz 1 kann im Falle eines kirchlichen Notstandes ausnahmsweise abgesehen werden.

§ 2

(1) Von den Kandidaten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird erwartet, daß sie sich der Landeskirche für einen mindestens einjährigen Hilfsdienst als Hilfsprediger zur Verfügung stellen.

(2) Vor Ableistung des Hilfsdienstes können sie nicht in eine Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck berufen werden.

(3) Die Kirchenleitung kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

§ 3

(1) Der Amtsauftrag wird durch die Kirchenleitung erteilt.

(2) Vor der Auftragserteilung hat der Hilfsprediger ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand vorzulegen.

§ 4

(1) Bei der Erteilung des Amtsauftrages wird der Hilfsprediger auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Landeskirche verpflichtet.

(2) Hilfsprediger, die ihre Ordination in einer anderen evangelischen Landeskirche empfangen haben, sind auf den Bekenntnisstand der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck besonders zu verpflichten.

§ 5

(1) Der Hilfsprediger ist Amtsträger der Kirche und führt die Amtsbezeichnung „Pastor“.

(2) Er ist, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt, in seinen Rechten und Pflichten den Pastoren der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gleichgestellt.

§ 6

(1) Der Arbeitsbereich des Hilfspredigers wird durch die Kirchenleitung bestimmt.

(2) Wird dem Hilfsprediger die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen, so ist zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

§ 7

Die Zugehörigkeit des Hilfspredigers zum Geistlichen Ministerium regelt sich nach Artikel 94 der Kirchenverfassung.

§ 8

(1) Der Hilfsprediger hat das Recht, sich um Pfarrstellen zu bewerben. Er hat dies der Kirchenleitung anzuzeigen; für Hilfsprediger, die ihrer Hilfsdienstpflicht genügen, ist die Genehmigung der Kirchenleitung erforderlich.

§ 9

(1) Der Hilfsprediger erhält 80 % des Grundgehalts eines Pastors der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

(2) Er erhält Wohnungsgeld und Kinderzuschläge sowie Dienstaufwandsentschädigung nach den für die Pastoren geltenden Bestimmungen.

§ 10

Bei Dienstunfähigkeit oder Tod des Hilfspredigers, die in der Zeit des Dienstverhältnisses eintreten, werden seine Versorgung und die Versorgung der Hinterbliebenen entsprechend den für die Pastoren der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck geltenden Bestimmungen geregelt. Das Gleiche gilt, wenn der Hilfsprediger nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird.

§ 11

(1) Der Hilfsprediger untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung.

(2) Er ist Geistlicher im Sinne des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955.

§ 12

(1) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die der Amtsauftrag erteilt ist.

(2) Ist der Auftrag auf unbestimmte Zeit erteilt oder verlängert, so kann die Kirchenleitung das Dienstverhältnis nur zum Ende eines Rechnungsjahres beenden; dem Hilfsprediger ist dies mindestens drei Monate vorher mitzuteilen. Der Hilfsprediger kann seine Entlassung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres beantragen; die Entlassung zu einem früheren Zeitpunkt kann bewilligt werden, wenn der Hilfsprediger in eine Pfarrstelle berufen wird.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des Hilfspredigers liegt, kann durch die Erweiterte Kirchenleitung eine vorzeitige Entlassung ausgesprochen werden.

§ 13

Endet das Dienstverhältnis, so kann die Kirchenleitung dem Hilfsprediger, wenn er keine andere Verwendung findet, die Weiterzahlung seiner Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten bewilligen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Entlassung auf Antrag des Hilfspredigers erfolgt.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1956 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 26. Oktober 1955 und von der Kirchenleitung am 21. Dezember 1955 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 20. Januar 1956

Die Kirchenleitung  
Meyer

# III. Bekanntmachungen

## Ordnung für die Werkstelle „Werk und Feier“

### § 1

Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck errichtet eine Werkstelle für „Werk und Feier“.

### § 2

(1) Aufgabe der Werkstelle ist es, den Gemeindejugendgruppen und Frauenkreisen in der musischen Gestaltung ihrer Arbeit lehrend, beratend und fördernd zur Seite zu stehen.

(2) In entsprechenden Kursen sollen die Jugendleiter und die Glieder der Jugendgruppen ausgebildet und gefördert werden, damit sie das Gelernte in die Gemeindekreise weitertragen können.

### § 3

Die Werkstelle untersteht unmittelbar der Kirchenleitung, die einen Beauftragten für diese Arbeit bestellt.

### § 4

(1) Der Beauftragte der Kirchenleitung erläßt die Richtlinien für die Arbeit der Werkstelle.

(2) Dem Beauftragten steht ein Kuratorium zur Seite.

(3) Dem Kuratorium gehören an:  
der Beauftragte der Kirchenleitung als Vorsitzender,

der Jugendpastor,  
weitere Mitglieder, die durch die Kirchenleitung bestellt werden.

### § 5

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Beauftragten der Kirchenleitung bei der Ausarbeitung der Planung für die Arbeit der Werkstelle zu beraten und eine fruchtbare Zusammenarbeit der Werkstelle mit dem Jugendpfarramt, der Frauenhilfe und den Kirchengemeinden zu gewährleisten.

### § 6

Die Kosten der Werkstelle trägt die Allgemeine Kirchenkasse.

Vorstehende von der Kirchenleitung am 7. Dezember 1955 beschlossene Ordnung wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 20. Januar 1956

Die Kirchenleitung  
Meyer

## Aufteilung der Pfarrbezirke der Dom-St. Jürgen-Kirchengemeinde

Berichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3 vom 15. November 1955, Seite 21

### Bezirk I

Pastor Krause

Adalbert-Stifter-Straße  
Am Brink  
Bäckerstraße ab 2 u. 7  
Barlachweg  
Bei der Wasserkunst  
Berndt-Notke-Straße  
Cranachweg  
Dorfstraße  
Dürerstraße  
Ebner-Eschenbach-Straße  
Edvard-Munch-Straße  
Fritz-Reuter-Straße  
Gärtnergasse 3—7 u. 2—14  
Gartengang  
von-Großheim-Platz  
Grünewaldstraße  
Herderplatz  
Herderstraße  
Hoheland-Straße  
Holbein-Straße  
Kahlhorst-Straße 1—29 u. 2—32  
Karl-Roß-Weg  
Klosterstraße  
Memlingstraße  
Mendelweg  
Mönkhofer Weg 1—93 u. 2—102  
Petersstraße  
Prießnitzweg  
Ratzeburger Allee 1—33 u. 14—42  
Resselweg  
Rilkeweg  
Rotlöcherstraße  
Senefelderweg  
Strohkatzenstraße  
Sudetenstraße  
Wakenitzstraße 33—85 u. 20—68  
Weidenweg

### Bezirk II

Pastor Ohm

Absalonshorst  
Am Bökenberg  
Am Heidkoppelgraben  
Am Klosterhof  
Am Nöltingshof  
Amselweg  
Bei der Schafbrücke  
Beim Stadthof  
Busekiststraße  
Dritter Fischerbuden  
Drosselweg  
Elswigstraße  
Erster Fischerbuden  
Fahlenkampsweg  
Falkenhusener Weg  
Gustav-Falke-Straße  
Gärtnergasse ab 9 u. 16  
Gödertskoppel  
Grönauer Baum  
Große Klosterkoppel  
Habershorst  
Kastanienallee  
Krummeck  
Kuckucksruf  
Lämmerstieg  
Lerchenweg  
Meisensteg  
Mönkhof  
Mönkhofer Weg ab 95  
Müggenbusch  
Nachtigallensteg  
Ratzeburger Allee ab 35 und 44  
(ohne Krankenhaus)  
Ratzeburger Landstraße  
Reetweg  
Schwalbenweg  
Schwonstieg  
Spieringshorst  
Stadtweide  
Stargasse  
Stichweg  
Storchennest  
Strecknitzerfeld

Taubenschlag  
Wakenitzhof  
Weberkoppel  
Weberstieg  
Weinbergstraße  
Wiesengrund  
Zweiter Fischerbuden

### Bezirk III

Pastor Friedrich

Krankenhaus Ost  
Krankenhaus Süd

## IV. Kirchliche Organe

### Synode

Aus der Synode ausgeschieden ist: Pastor Julius Jensen.

Von dem Geistlichen Ministerium zum Mitglied der Synode gewählt wurde: Pastor Dr. Hugo Hölzer, Lübeck-Genin.

Aus der Synode ausgeschieden ist: Prosektor Dr. med. habil. Ernst Jeckeln.

Von dem Kirchenvorstand der Luther-Kirchengemeinde zum Mitglied der Synode gewählt wurde: Assessor Dr. Udo Keibel.

### Werkstelle „Werk und Feier“

Zum Beauftragten für die Werkstelle „Werk und Feier“ hat die Kirchenleitung Pastor Roland Groß bestellt. Mitglieder des Kuratoriums sind: Jugend- und Sozial-

pastor Georg Schmidt und Kirchenmusikdirektor Studienrat Bruno Grusnik. Die Leitung der Werkstelle hat Fräulein Marianne Schmidt.

### Kirchenvorstände

#### Dom-St. Jürgen

Für den verstorbenen Kirchenvorsteher Adolf Fidorra wurde als Stellvertreter berufen: Frau Antje Runde.

#### Paul-Gerhardt

Aus dem Kirchenvorstand ist ausgeschieden: Gemeindebetreuer Horst Werner,

als Stellvertreter in den Kirchenvorstand ist berufen: Architekt Hans Rück.

#### St. Markus

Aus dem Kirchenvorstand ist ausgeschieden:

Otto Boness,

als Stellvertreter in den Kirchenvorstand ist berufen: Verwaltungsbeamter Karl Bülow.

## V. Personalnachrichten

#### Pastoren:

In eine Pfarrstelle in Lübeck-Kücknitz berufen mit Wirkung vom 1. November 1955 und am 8. Januar 1956 eingeführt wurde Pastor Ulrich P a u c k e.

#### 2. theologische Prüfung:

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden: Am 3. November 1955 die Kandidaten Theodor Lescow und Dr. Martin Witt.

#### Ordination:

Ordiniert wurden am 16. November 1955 die Pfarramtskandidaten Theodor Lescow und Dr. Martin Witt.

#### Hilfsgeistliche:

Es ist beauftragt:

der Hilfsprediger Theodor Lescow mit der Jugendarbeit in der Dom-St. Petri-Kirchengemeinde und Predigtendienst in der Krankenhauseelsorge, der Hilfsprediger Dr. Martin Witt mit Predigt- und Gemeindedienst in der St. Markus-Kirchengemeinde.

#### Gemeindehelfer:

Durch Fortzug ist aus dem Gemeindedienst ausgeschieden: Diakon Konstantin Kailas, St. Matthäi-Gemeinde.

#### Kirchenkanzlei:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wurde ernannt: Walter Freund zum Amtmann.

## VI. Mitteilungen